



Satzung des Blasmusikvereins Bischberg 1960 e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Blasmusikverein Bischberg 1960 e. V.“ – nachfolgend Verein genannt.
- (2) Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bischberg.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V..

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung.
- (3) Der Vereinszweck wird beispielsweise durch
 - a. die Schaffung von Angeboten der elementaren Musikerziehung,
 - b. Bläserklassen, Ensemble- und Orchesterarbeit,
 - c. dem ganzheitlichen Angebot einer musikalischen Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
 - d. und der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens insbesondere in der Gemeinde durch eigene Konzerte oder durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kulturellen Art verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) bzw. mit dem Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EstG) begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und der Gesamtvorstand dies beschließt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker), passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bereits eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären und ist jederzeit möglich.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Macht das Mitglied davon keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von (aktiven/passiven) Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand/Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Vereinsjugendleiter, dem 2. Vereinsjugendleiter und bis zu zwei Beisitzer.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (4) In den Gesamtvorstand wählbar sind ausschließlich Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht für den 1. Vereinsjugendleiter und den 2. Vereinsjugendleiter.
- (5) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (6) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Die laufende Geschäftsführung ist mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Gesamtvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen ermächtigt, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



- (10) Für die Erfüllung der unter § 8 (7) genannten Aufgaben kann der Gesamtvorstand weitere Personen hinzuziehen und Aufgaben delegieren. Die Verantwortlichkeit für deren Handeln bleibt beim Gesamtvorstand. Die Regelungen nach § 2 sind zu beachten.
- (11) Der Kassenbericht ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Sitzung des Gesamtvorstandes

- (1) Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung vom 3. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen sind zulässig.
- (4) Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden – im Vertretungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuberufen. Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands und dessen Entlastung,
 - b. Wahl des Gesamtvorstandes,
 - a. 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden
 - b. Schatzmeister
 - c. Schriftführer
 - d. 1. Vereinsjugendleiter, 2. Vereinsjugendleiter
 - e. bis zu zwei Beisitzer
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Abstimmung der Höhe der Jahresbeiträge und
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Sonstige Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben jedes passive Mitglied sowie jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Stimmabgaben erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.



- (9) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist die qualifizierte Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung der einzige Tagesordnungspunkt ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- (3) Die zwei gewählten Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, jedoch höchstens nur zweimal unmittelbar hintereinander gewählt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Alle datenschutzrechtlichen Belange sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bischberg, den xx.xx.xxxx

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.